

Halle und Umgebung.

Halle a. S., 13. Mai.

Der Allgemeine Bürgerverein für nützliche Interessen hält seine nächste allgemeine Mitgliederversammlung am Montag, den 17. d. Mts., abends 8 1/2 Uhr im 'Kasseler' ab.

Der Handwerker-Verein hat seit dem 1. April d. J. durch Erhöhung seiner Mitgliedsbeiträge von 3 auf 5 Mark seinen Mitgliedern die Möglichkeit geschaffen, an allen Veranstaltungen des Vereins mit ihren Angehörigen ohne weitere Kosten teilzunehmen.

Heide-Verein. Die am vergangenen Sonntag vormittag 10 Uhr durch den Vorsitzenden, Herrn Zuweiler Tittel, veranfaßte Besichtigung des Botanischen Gartens, an der sich gegen hundert Personen beteiligten, fand allseitig Anklang.

Im Verein für Naturkunde findet die nächste Sitzung am Sonnabend, 8 1/2 Uhr abends, in der Dresdener Bierhalle (Am Kainberg) statt.

Tierärztliche Vereinigung in Halle und Umgegend. Reuegeborene Hunde und Katzen soll man, wenn sie übermäßig oder häufiglich nicht leben lassen.

Der Vorstand des Kaufmännischen Verbandes für weibliche Angestellte, E. W. (St. Berlin), hat zur Frage der Arbeits-tamern nachfolgenden Beschluß gefaßt:

gefaßt. Das Bestrecht darf seinen Unterschied in Bezug auf das Geschlecht machen, das Bestrecht soll 21 Jahre für das alte, 25 Jahre für das passive Bestrecht betragen. Die Kosten sind von den Beteiligten zu tragen."

Der Verein Deutscher Militärrückwärts hält seine Verammlung am 15. d. Mts., abends 8 1/2 Uhr, im Vereinslokal - Schulz-haus, Poststraße - ab.

Die Frühjahrs-Abgeordnetenversammlung des Kreisrieger-Verbandes Halle-Saalkreis findet am Sonntag in Nietleben statt.

Zentral-Verband der Staats-, Gemeinde-, Verkehrs-, Hilfs- und sonstiger Industrie-Arbeiter Deutschlands. Die Ortsgruppe Halle hält ihre nächste Versammlung am Sonnabend, den 15. Mai, abends 8 1/2 Uhr im 'Marfagen', Brüderstraße 7, ab.

Der Deutsche Gruhen- und Fabrikanten-Verband (St. Bochum) der seine in dreijährigen Zeitabschnitten stattfindende Delegiertenversammlung in diesem Jahre in der Himmelfahrtswiese in Halle (Saale) abhält, hat nach dem hohen erkrankten Geschäftsbericht auch in der abgelaufenen Periode eine leistungsfähige Tätigkeit entfaltet.

Der Allgemeine Hallische Turnverein beschloß in seiner letzten Versammlung, wegen Überfüllung der Turnräume den Turn-Verkehr in der Rappap-Turnhalle von Montag, den 17. d. Mts., an zu teilen, so daß die Mitgliederabteilung und die Männer-tzigen Dienstag und Freitag und die Jugend- (Schrings-) Ab-teilung Montag und Donnerstag turnen.

„Alt-Wandererogel“, Ortsgruppe Halle. Der für Sonnabend, den 15. d. M. angelegte Radmittagsmarsch nach Neu- u. Magocj) findet erit am 22. d. M. statt. Am Sonntag, den 16. Mai, unternimmt der W. B. eine Wanderung durch die Seide über Salzünde nach Wettin. Abmarsch 7 Uhr von der Tröllwitzer Brücke.

Salleische Jugendgesellschaft am Sonntag, den 16. Mai z., eine Ruderpartie nach dem Rabeninsel veranstalten. Treffpunkt an der Genuer-Brücke pünktlich 10 Uhr vormittags.

Im Gebirgsgerichten Stenographenverein, gegr. am 18. Mai 1899, hält heute abends 9 Uhr im Vereinslokal 'Gold. Schiffchen' Herr Lehrer Komagel, hiesig. gerüsteter Lehrer der Stenographie, einen Vortrag über: „Ein Lebensbild über den kürzlich verstorbenen Komponisten Karl Haupt, Wittenberg“. Gäste sind willkommen.

Die Sübruppe des Cv. Arbeitervereins beschloß, am Sonntag einen Ausflug nach Nietzen zu unternehmen. Abfahrt 2 Uhr vom Seiftheider Bahnhof. Freunde sind willkommen.

Was dem Leckerbissen.

(Für die Veröffentlichungen unter dieser Überschrift übernimmt die Redaktion keine Verantwortung, für die die bleibt auf Grund des § 21 Abs. 2 des Preßgesetzes in vollem Umfange der Emissioner verantwortlich.)

Zur Gartenabfuhrbewegung.

Ein Freund der Gartenabfuhrbewegung beschloß, eine Gartenabfuhr-Erklärung an der Dölauer Seide zu begründen. Ein sehr auch das an sich lobenswert erscheint, so muß jeder Freund

und Kenner dieser Aufgabe bei einer eingehenden Betrachtung des Planes sowohl den Gründern, als denen, die sich daran beteiligen wollen, ein ernstes Mahnwort zurufen! Aus der ganzen Aufstellung ist ein großes Werk zu erwarten. Am 15. April der „Halleischen Zeitung“ ist zu lesen, daß sich die Gründer intensiv mit einer bezüglichen Frage nach nicht beschäftigt haben. Sie wissen nicht, wie jämer es ist, aus dem Ausland eine annähernde Gartenabfuhr zu schaffen. Sie denken sich die Sache offenbar zu leicht, deshalb möchte ich als eifriger Freund und Förderer dieser Bewegung hier dringend mahnen, von dem Unternehmen, etwas Neues zu schaffen, Abstand zu nehmen und ihre ganze Kraft darauf zu richten, das Vorhandene, die neugegründete Billenkolonie Neu-Dölau, zu vervollständigen und im Sinne der Gartenabfuhrbewegung zu einer gemäßigten Anstalt zu machen. In Neu-Dölau ist Gas, Wasser und Kanal, hier sind ausgebaute Straßen, hier sind alle Geleise für die erforderlichen Lebensmittel vertreten, hier steht einzig und allein nur eine bessere Verbindung mit Halle und dann ist das in Dölau da, was die Gartenabfuhrbewegung sich wünscht. Eine bessere Verbindung von Halle nach Neu-Dölau läßt sich aber, wenn ein größerer Interessentenskreis daran arbeitet, leichter schaffen als eine vollständige Gartenabfuhr. Am aber den Gründern der neuen Bewegung meine Behauptungen sachgemäß zu beweisen, möchte ich nur auf folgenden Hinweis:

Ehe die Genehmigung zur Errichtung eines Wohnhauses von dem zuständigen Amtsvorsteher erteilt wird, ist es erforderlich, daß für das neu zu errichtende Gebäude ein Bauplan im Sinne des Gesetzes vom 2. Juli 1875 aufgestellt wird. Die Genehmigung zu diesem Bauplan wird von der Orts-polizeibehörde nur erteilt, wenn: 1. eine geplante Zufahrtsstraße von der nächsten Landstraße aus nach der Kolonie gebaut ist, 2. wird vorgezeichnet, daß die Hauptstraßen der Kolonie mit 7 m, die Nebenstraßen mit 5 m außer den Fußwegen ausgebaut werden, die Gehwegstreifenbreite muß mindestens 12 m betragen. Wenn man von vorangehend dies in Erwägung zieht, so wird der Straßenbau der neuzugründenden Kolonie, der mit 2500 Mk. in Rechnung gestellt ist, mindestens das Doppelte bis Dreifache betragen. Die Anfertigung der Baupläne ist ein großes Unternehmen, der ist ungefahr 3000 Meter lang. Die Anfertigung eines solches daher mindestens 24000 Mk. Die Verteilung in der Kolonie, die Hausanschlüsse usw. werden ebenfalls noch einmal diesen Betrag kosten. Die Herstellung des elektrischen Lichtes von Nietleben und die Verteilung innerhalb der Kolonie dürfte nach meinem Dafürhalten auch nicht unter 12000 Mk. herzustellen sein. In der Aufstellung ist für Wasser und Licht zusammen 7000 Mk. vorgezogen; jedenfalls ist hier eine Stull vorgezogen worden. An eine Kanalisation ist in der Aufstellung für die neue Kolonie gar nicht gedacht. Im Hinblick auf diese Tatsachen werden die Vorarbeiten und die ersten Einrichtungen einer derartigen Kolonie von 16 Wörtern auf ungefahr 115000 Mk. zu stehen kommen. Mühen kommt der Quadratmeter auf 3 Mk. Für diesen Preis bekommt man in Neu-Dölau jedoch heute noch soviel Buntan, wie man haben will.

Ich rate deshalb nachdrücklich, von der Idee Abstand nehmen zu lassen und erst das Angelegene fertig zu machen, ehe man neue Pläne schmiedet.

zuerstheben möchte ich noch die Tatsache, daß in Dölau die Steuern nur 150 Proz. Zuschlag betragen, während in Restau über 200 Proz. Zuschlag erholt. Jeder, der sich also wirtschaftliche Vorteile in der Sache erwerben will, der jorge dafür, daß möglichst bald eine elektrische Seide von Halle nach der Seide kommt, dann, und nur dann sind alle Vorbereitungen für die neue Bewegung in Halle vorhanden.

Meteorologische Station.

Table with 2 columns: Date/Time and Meteorological Data (Barometer, Thermometer, etc.).

Wetter-Aussichten.

- 14. Mai: Wolfig mit Sonnenschein, meist trocken, warm. 15. Mai: Heiter, warm, frischer Wind, etwas feucht. 16. Mai: Schön, normal, warm, frühzeitig etwas Regen. 17. Mai: Wolfig mit Sonnenschein, wärmer, etwas kühl. 18. Mai: Schön, warm, bewölgt, teils heiter, Gemitter.

Standesamts-Nachrichten.

Halle-Ord. 12. Mai 1909.

- Angaben: Der Keller Karl Hübold, Brandstr. 14, und Clara Bluh, Ludwig Wuchererstr. 3. Eheschließungen: Der Kranzpfleger Franz Hügel, Leipzig, und Anna Räder, Schillerstr. 43. Der Bürgermeister Heinrich Großmann, Gießerstr. und Rosa von Dülferlo geb. Stödel, Gütchenstr. 19. Geboren: Dem Stellvertreterwweiblicher Hermann Baumgarten S. Waldemar, Eichenborfstr. 8. Dem Polizeiergenten Gustav Sührig S. Heinrich, Gr. Brunnenstr. 51 a. Dem Gattler Franz Udermann S. Kurt, Trothaerstr. 78. Dem Glendreher Georg Peter S. Erich, Angerweg 1. Dem Arbeiter Friedrich Koch S. Max, Trothaerstr. 78. Dem Mediziner Hermann Richter S. Willi, Eichenborfstr. 11. Dem Sergeanten Karl Sauerbier S. Heinz, Kainbergstr. 7. Verlobungen: Die Ehefrau des Landwirts Friedrich Buch, Beiza geb. Spott, 64 J., Köhlerstr. 5 b. Des Wollhändlers Hermann Richter S. Willi, 3 Tage, Eichenborfstr. 11. Halle-Süd. 12. Mai 1909. Eheschließung: Der Tischlermeister Adolf Reuß, Nürnberg, und Marie Grisch, Parf. 16.

Advertisement for C. Buchalla Fussbekleidungen, featuring a logo with a heart and the word 'Herz' and 'Stiefel', and text: 'Vornehmes, gediegenes deutsches Fabrikat. Seit Jahrzehnten in den besten Kreisen eingeführt. Große Formen-Auswahl.' Address: 80 Gr. Steinstraße 80, Altrenom. Firma. Gegründet 1848.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die Polizei-Verordnung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen über die äußere Beihaltung der Sonn- und Feiertage vom 27. Oktober 1905 ist wiederholt durch Nachträge abgeändert worden. Es liegt im öffentlichen Interesse, die gesamte Polizei-Verordnung in der jetzt gültigen Fassung dem Publikum zum Augen zu bringen, weshalb deren Veröffentlichung hier erfolgt.

Polizei-Verordnung

über die äußere Beihaltung der Sonn- und Feiertage vom 27. Oktober 1905.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1893 (Gesetz-Samm. S. 193) und der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 7. Februar 1897 (Gesetz-Samm. S. 19), sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Samm. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Sachsen verordnet, was folgt:

§ 1. An den Sonntagen und den in der Provinz Sachsen bestehenden gesetzlichen Feiertagen, nämlich: dem ersten und zweiten Weihnachtstage, dem Neujahrstage, dem Karfreitage, dem Ostermontage, dem Himmelfahrtstage, dem Pfingstmontage und dem Fuß- und Bettstage sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten, sowie alle gewöhnlichen Arbeiten in den Säulen- und Betriebsstätten verboten.

Zu den hiernach verbotenen Arbeiten gehören insbesondere: a) die gewöhnlichen Arbeiten der Feldbebauung, Saat und Ernte, des Einfruchtens, Ausbreitens, Düngens, sowie alle Erd-, Kultur- und sonstigen Arbeiten in Feldern, Gärten, Weinbergen, Wiesen, Forsten und Anpflanzungen (vergl. jedoch §§ 2 und 3),

b) die öffentlich bemerkbaren Handwerksarbeiten außerhalb der Werkstätte und solcher Handwerksarbeiten innerhalb der Werkstätte, welche, wie die der Klempner, Schmiede, Fächler, Stellmacher u. s. w., mit födernden Gerätschaften verbunden sind (vergl. jedoch § 5),

c) die Arbeiten in den Fabriken, Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Schmelzen und Gruben, Säbenschleifereien, Mühlen, auf Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, Werften und Holzleien, sowie bei Bauten aller Art (vgl. jedoch § 5),

d) der Betrieb der offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes (vergl. jedoch §§ 5 und 6),

e) das Beladen und Entladen von Schiffen, Kähnen, Flößen, Frachtwagen und Möbelwagen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und, wenn es nicht ohne öffentlich bemerkbares Geräusch vorgenommen werden kann, auch in geschlossenen Höfen (vergl. jedoch §§ 3 und 4),

f) das mit födernden Gerätschaften oder Aufzügen verbundene Fortschaffen von Sachen auf den öffentlichen Straßen und Plätzen in geschlossenen Gefäßarten, z. B. des Fahrens der Bier- und Kellern, der Wagen mit leeren Fässern, Eisenkänen und dergl., der Umsatz mit Weizen aus einer Wohnung in die andere, sowie das Fahren von Vieh, Bau- und Brennmaterialien, Futtermitteln und Feldfrüchten (vergl. jedoch §§ 2, 3 und 4),

g) das Treiben von Vieh auf den öffentlichen Straßen und Plätzen geschlossener Ortsteile (vergl. jedoch § 2 Nr. 3 und 4).

§ 2.

Das Verbot des § 1 findet keine Anwendung: 1. auf Arbeiten, welche in Nothfällen, wie bei Feuers- und Wassergefahr und dergleichen oder im öffentlichen Interesse un verzüglich vorgenommen werden müssen,

2. auf Arbeiten, welche zur Befriedigung der Bedürfnisse des häuslichen Lebens nicht vorgenommen werden müssen, und auf Arbeiten, welche in der Bauhandwerkerei und Gärtnerei — wie das Zerkleinern, das Füttern, das Waschen und Einweichen, sowie Säen des Weizen, des Treiben des Viehs zur Fräule, des Begießen von Pflanzen u. dergl. — zur Fortsetzung des Betriebes täglich vorgenommen werden müssen; jedoch müssen auch diese Arbeiten — abgesehen von dem Säen des Weizen — die Witterung bedingten Arbeiten in der Gärtnerei, welche während des ganzen Tages zulässig sind — während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 15) ruhen,

3. auf das Einsetzen von Früchten, dem Verberden ausgelegten Obst oder Gemüse, welches an demselben Tage zum Verkauf gestellt oder geliefert werden soll, bis eine Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes (§ 15),

4. auf Arbeiten, welche in Gärten und Hausgärten oder von Lohnarbeitern und kleinen Leuten mit ihren Angehörigen zur Bewässerung oder Umkartung ihrer Gärten und Felder nachmittags außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 15) oder in der Zeit von nachmittags 3 Uhr an verrichtet werden,

5. auf das Fahren und Treiben von Vieh zu den am folgenden Tage stattfindenden Viehmärkten.

§ 3.

Die im § 1 verbotenen Arbeiten, soweit es sich nicht um die Befähigung gewerblicher Arbeiter handelt, kann die Ortspolizeibehörde für den einzelnen Sonn- oder Feiertag (§ 1) gestatten, wenn sie zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens abhelfend herbeigeführt oder durch Mängelbeseitigung der gehörigen Sorgfalt veranlaßt ist. Beihilferweise kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn außerdem ungenügende Witterung die zeitweilige Übernahme von Arbeiten erforderlich hat, oder Naturereignisse, wie Hochwasser, Niedrigwasser, Frost und dergleichen den Betrieb der Schifffahrt oder die Schiffsladung bedrohen.

Die Erlaubnis ist hinsichtlich auf die Zeit außerhalb des Hauptgottesdienstes (§ 15) zu beschränken.

§ 4.

Nicht berührt werden vom Verbot des § 1: 1. der Eisenbahnverkehr, der Personen-Schiffverkehrsverkehr und des Lohnverkehrs für Personen und Viehgepäck,

2. der durchgehende Frachtfahrverkehr und Frachtwagenverkehr, ferner, sowie der Güsterverkehr zu und von den Bahnhöfen und Dampfstationen,

3. der Reichs-Post- und Telegrammverkehr,

4. der durch Privatunternehmer vermittelte Viehbesuche zu denselben Zeiten und in demselben Umfang, wie er bei der Reichs-Post stattfindet,

5. der Gemeinbetrieb derjenigen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirtschaften ihre persönlichen Dienste anbieten (Dienstmänner, Fremdenführer und dergleichen), sofern die Verrichtungen nicht unter § 1 Absatz a bis g fallen,

6. der Transport von Lebens- und Genussmitteln, sowie von Eis während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden.

§ 5.

Soweit die Befähigung gewerblicher Arbeiter auf Grund der Gemeinordnung an Sonn- und Feiertagen zugelassen ist, findet

das Verbot des § 1 auf die Arbeiten in offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes und auf den Betrieb von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Schmelzen und Gruben, von Säbenschleifereien, Mühlen, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Holzleien, sowie bei Bauten aller Art keine Anwendung.

§ 6. In Sonn- und Feiertagen (§ 1) sind in der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 15) die Türen der Geschäftsstellen geschlossen zu halten.

§ 7. Des Ausgehens und Ausfahrens von Waren vor der Säben ist während derselben Zeit (Ziffer 1) verboten.

§ 8. Finken Fahr- und Viehnachtmärkte oder Messen an Sonn- und Feiertagen (§ 1) statt, so muß der Marktverkehr während der Zeit des Hauptgottesdienstes und des Nachmittagsgottesdienstes (§ 15) ruhen. Durch ortspolizeiliche Verordnung kann der Marktverkehr auch für die zwischen dem Hauptgottesdienst und Nachmittagsgottesdienst fallende Zeit verboten werden. Die gleiche Bestimmung gilt, wenn auf Schützenfesten und dergleichen herkömmlich ein Marktverkehr stattfindet. Jeder sonstige Marktverkehr ist an Sonn- und Feiertagen (§ 1) während des ganzen Tages unterlag.

§ 9. Der Gemeinbetrieb im Umherziehen und der Gemeinbetrieb der im § 42 b der Gemeinordnung bezeichneten Personen ist an Sonn- und Feiertagen (§ 1) allein im Falle des § 55 a, Absatz 2, der Gemeinordnung und auch dann nur außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 15) statthaft.

§ 10. Öffentliche Bereinigungen und Verpflanzungen dürfen an Sonn- und Feiertagen (§ 1) nicht abgehalten werden.

§ 11. Apotheken ist der Verkauf von Arzneimitteln und Gegenständen der Krankenpflege jederzeit gestattet.

§ 12. Der Betrieb des Schankgewerbes darf an Sonn- und Feiertagen (§ 1) bis nach Beendigung des Hauptgottesdienstes (§ 15) nur insoweit stattfinden, als er nicht geräuschvoll und äußerlich nicht bemerkbar ist. Der Betrieb von Brauereiwirtschaften ist an Sonn- und Feiertagen bis nach Beendigung des Hauptgottesdienstes gänzlich unterlag.

§ 13. Während der Sommermonate kann die Ortspolizeibehörde den Betrieb in Wirtschaften außerhalb geschlossener Ortsteile, welche bei Ausflügen besucht zu werden pflegen, von dieser Beschränkung entbinden.

§ 14. Während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 15) ist die Auszahlung des Lohnes an Arbeiter, Gehilfen, Lehrlinge, Handwerker und Hausgewerbetreibende verboten.

§ 15. Öffentliche Versammlungen und Aufzüge, welche nicht dienstlichen Zwecken dienen, dürfen am Sonntag, am Karfreitage und an dem dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Nachfesttage überhaupt nicht, an den übrigen Sonn- und Feiertagen (§ 1) erst nach Beendigung des Hauptgottesdienstes (§ 15) stattfinden. Festbegängnisse dürfen nicht während der Zeit des Hauptgottesdienstes stattfinden.

§ 16. An Sonn- und Feiertagen (§ 1) sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 15) alle Musikführungen, Schaustellungen und theatralischen Vorstellungen einschließlich der Proben, außer ferner Wettkommen und alle mit Geräusch verbundenen gesellschaftlichen Bereinigungen und Vergnügungen an öffentlichen Orten, namentlich das Kegelspiel, Schießen und Bogenschießen, bespeltchen alle die Sonntagsruhe störenden Belustigungen in Privaträumen oder Privatgärten verboten.

§ 17. Die Dreigespieler, Puppenspieler, Tierführer, Seiltänzer und sonstigen in § 33 b der Gemeinordnung bezeichneten Gewerbetreibenden, welche Musikführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Zubehörsarbeiten öffentlich darbieten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei im Spiel, dürfen den Betrieb ihres Gewerbes erst von 3 Uhr nachmittags ab beginnen.

§ 18. Tanzmusik, Bälle und ähnliche Zubehörsarbeiten in Gasthäusern, Schankwirtschaften und sonstigen Vergnügungsorten, auch wenn sie in geschlossenen Gesellschaften stattfinden, dürfen vor drei Uhr nachmittags nicht anfangen.

§ 19. Am Karfreitage und am Sonntag sind alle öffentlichen Zubehörsarbeiten mit Einschluß der Gesangs- und Sinfonischer Vortrüge, Schauspielen von Personen, theatralischen Vorstellungen und Musikführungen verboten. Nur Musikführungen geistlicher Natur in Kirchen und in Säulen aller Art, Konzerte oder Festveranstaltungen sind gestattet, deren Zweck es ist, Feste zu feiern, die Kunst zu fördern, bei denen ein höheres Interesse der Kunst besteht.

§ 20. Die Beschränkungen der Ziffer 1 gelten gleichmäßig für den dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Nachfesttag, jedoch ist an diesem Tage der Theatervorstellung im eigentlichen Sinne die Aufführung erster Theatervorstellungen nach 6 Uhr abends gestattet.

§ 21. Während der Karwoche und an jedem ersten Tage der drei großen Feste (Karfreitag, Ostern, Pfingsten) sind verboten: Öffentliche Tanzveranstaltungen und Bälle, Schaustellungen und Musikführungen in Singkapellen (Singelsternchen).

§ 22. An den Vorabenden des Weihnachts- und Pfingstfestes, des Fasttages und des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Nachfesttages sind öffentliche Tanzveranstaltungen und Bälle verboten.

§ 23. An Sonntagen müssen öffentliche Tanzmusik, Bälle und ähnliche Zubehörsarbeiten spätestens nach 1 Uhr geschlossen werden.

§ 24. Ausnahmen von dieser Vorschrift können bei besonderen Anlässen, wie Geburtstagen Sr. Majestät des Kaisers, Schenkfesten, Entsele, Jubiläen u. s. w. durch Ortspolizeibehörde gestattet werden.

§ 25. Fest- und Treibjagen, sowie die nach mehr als drei Personen unternommenen Jagdgesellschaften sind an Sonn- und Feiertagen unbeding, jenem Tage ist während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 15) unterlag.

§ 26. Der Ortspolizeibehörde liegt es ob, die Gottesdienste, auch diejenigen, welche an anderen christlichen Feiertagen als den im § 1 bezeichneten, und welche sonst aus besonderen Umständen (Krieg, Feiern, Jubiläen u. s. w.) stattfinden, gegen öffentliche Störungen zu sichern. Werden die Störungen durch einen der Mächte der Behörden unterstellt, so hat die Ortspolizeibehörde ihre Anordnungen im Einvernehmen mit der zuständigen Verwaltungsbehörde zu treffen.

§ 27. Unter der Zeit des Hauptgottesdienstes im Sinne dieser Verordnung wird diejenige Zeit verstanden, welche auf Grund des § 105 b Absatz 2 der Gemeinordnung von der Polizeibehörde als die durch den Gottesdienst bedingte Arbeitspause festgelegt ist.

Wo an Sonn- und Feiertagen neben dem Hauptgottesdienst Nachmittagsgottesdienst stattfindet, greifen für diese die Bestimmungen der § 2 Nr. 5, § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 4, § 9, 10, 11 Abs. 1 und § 13 herab, falls, daß alle, was dort für die Zeit des Hauptgottesdienstes verboten ist, auch während der Zeit des Nachmittags-

gottesdienstes inoffiziell unterbleiben muß, als diese nicht über 3 Uhr nachmittags hinausreicht. Welche Zeit hiernach als Zeit des Hauptgottesdienstes zu betrachten ist, hat die Ortspolizeibehörde bekannt zu machen.

§ 28. Für Musikführungen, welche in geschlossenen Säulen stattfinden und die äußere Sonntagsruhe zu stören nicht geeignet sind, kann in Stadtgemeinden die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen, wenn für die Zeit des Hauptgottesdienstes geltenden Verbot.

§ 29. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Strafgesetzen eine härtere Strafe verhängt ist, einer Geldstrafe bis zu 100 Mk. im Unvermögensfalle einer entsprechenden Haftstrafe (§ 306 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuches).

§ 30. Hinsichtlich der Befristungen, denen die Ausübung der Tätigkeit im Interesse der äußeren Beihaltung der Sonn- und Feiertage unterliegt, verbleibt es bei den Bestimmungen der vorliegenden Ausführungs-Verordnungen zum Polizeigesetz und bei dem Grund derselben von den Regierungspräsidenten getroffenen Anordnungen.

§ 31. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1906 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte werden die Polizei-Verordnungen vom 20. April 1896 und vom 18. Oktober 1900 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg 1896 S. 184, 1900 S. 503, für den Regierungsbezirk Merseburg 1896 S. 154, 1900 S. 379 und für den Regierungsbezirk Erfurt 1896 S. 97, 1900 S. 214) aufgehoben.

Magdeburg, den 27. Oktober 1905.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen, v. Boetticher.

Halle a. S., den 24. April 1906.

Die Polizei-Verwaltung.

Die Ortspolizeibehörde.

Regierung.

Die Ortspolizeibehörde.

Regierung.